



Autor: Y. Parrat

Umgang mit Desinfektionsmitteln für das Badewasser: Fachbewilligung, Zulassungspflicht und Lagerung

Anzahl untersuchte Betriebe: 14

Anzahl beanstandete Betriebe: 9 (64%)

Beanstandungsgründe: fehlende Fachbewilligung, nicht zugelassene Biozidprodukte, Lagerung Schwimmbadchemikalien

Ausgangslage

Das Badewasser in Gemeinschaftsbädern wird chemisch behandelt, um das Algenwachstum zu verhindern, und um sicherzustellen, dass Badewasser eine gute mikrobiologische Qualität aufweist. Die meisten dazu geeigneten Desinfektionsmittel sind Chemikalien mit Chlorverbindungen (Javelwasser, Calciumhypochlorit), bei deren unsachgemässer Verwendung Chlorgas entweichen kann und somit die Gesundheit des Personals und der Badegäste gefährden kann. Zudem kann die falsche Dosierung von Schwimmbadchemikalien dazu führen, dass die Qualität des Badewassers oder der Luft in



Dosierstation für Schwimmbadchemikalien

Hallenbädern zu Gesundheitsbeschwerden führen kann.

Daher bestehen für die Badewasserdesinfektion in Gemeinschaftsbädern vom Gesetzgeber spezifische Anforderungen an die eingesetzten Mittel sowie an die ausführenden Personen. So muss die Desinfektion des Badewassers unter Anleitung einer Person mit Fachbewilligung erfolgen. Die eingesetzten Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte und sind einer Zulassungspflicht unterstellt.

Untersuchungsziele

Im Rahmen einer Kontrollkampagne wurden Gemeinschaftsbäder im Kanton Basel-Stadt inspiziert. Geprüft wurde, ob die gemäss Chemikaliengesetzgebung geforderten persönlichen Voraussetzungen (Fachbewilligungspflicht), die produktespezifischen Vorschriften sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflicht erfüllt sind.

Gesetzliche Grundlagen

Die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern darf gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung nur von Personen oder unter Anleitung von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung sind. Fachbewilligungen werden durch den Besuch einer entsprechenden Schulung mit Prüfung erlangt. Der Fachbewilligungsinhaber ist verpflichtet, mindestens einmal pro Woche die Betreuung des Bads persönlich zu gewährleisten. Desinfektionsmittel für das Badewasser sind Biozidprodukte, die gemäss Biozidprodukteverordnung erst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der nationalen Anmeldestelle Chemi-

kalien zugelassen wurden. Berufliche Verwender von Bioziden sind darüber hinaus verpflichtet, nur zugelassene Produkte zu verwenden.

Für den Umgang mit Schwimmbadchemikalien gilt grundsätzlich die Sorgfaltspflicht, dies heisst, dass diese so zu verwenden oder zu lagern sind, dass die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt nicht gefährdet werden dürfen. Grundsätzlich gilt die Sorgfaltspflicht als erfüllt, wenn die Vorschriften der SIA-Norm 385/1 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ eingehalten werden.

Beschreibung der kontrollierten Bäder

Wir haben lediglich Bäder kontrolliert, die den Kriterien von Gemeinschaftsbädern entsprechen. Solche sind in der SIA-Norm 385/1 wie folgt definiert: „Schwimm- und Badeanlagen, die nicht ausschliesslich durch eine einzige Familie, sondern durch die Allgemeinheit benützt werden“.

Art des Bades	Anzahl kontrollierte Bäder
Öffentliche Gartenbäder	1
Öffentliche Hallenbäder	1
Schulbäder	3
Hotel- und Wellnessbäder	4
Nicht öffentliche Hallenbäder (z.B. Spitalbäder)	5
Total	14

Ergebnisse

- In sechs Bädern wurde die Desinfektion des Wassers ohne Vorhandensein der notwendigen Fachbewilligung durchgeführt. Ein Zusammenhang zwischen ungenügender Badewasserqualität konnte nicht hergestellt werden. Allfällige Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffen im Badewasser sind meistens von punktuellen Anlageproblemen verursacht, nicht jedoch von fehlenden Kenntnissen des Badepersonals.
- In fünf Bädern wurden Biozidprodukte eingesetzt, die nicht zugelassen waren. Dies verursachte jedoch keine Gesundheitsgefährdung für die Badenden. Es wurden zwar keine verbotene Wirkstoffe verwendet, doch waren die eingesetzten Desinfektionsmittel nicht zur Verwendung in den Bädern vorgesehen.
- In zwei Bädern wurde der Sorgfaltspflicht zu wenig Beachtung geschenkt, indem die Schwimmbadchemikalien nicht vorschriftsgemäss gelagert wurden.

Massnahmen

Betriebe, die kein Personal mit Fachbewilligung beschäftigen, wurden aufgefordert, mindestens eine Person entsprechend auszubilden. Beim Verbrauch von nicht zugelassenen Desinfektionsmitteln wurden die Betroffenen verpflichtet, bei den zukünftigen Einkäufen auf die Zulassungspflicht zu achten. Bezüglich der unsachgemässen Lagerung der Chemikalien wurden die Betriebe aufgefordert, die notwendigen Korrekturmassnahmen umgehend zu treffen.

Schlussfolgerungen

Die Kontrolle des Umgangs mit Desinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern deckte mehrere Mängel auf. Durch die verfügten Massnahmen wurde der gesetzeskonforme Zustand wieder hergestellt. Weitere Kontrollen von Schwimmbädern werden im Rahmen unserer periodischen Kontrollen durchgeführt.